

### 3. Vertrauensgrundsatz und nachträgliches Verschulden – Der Feuerwehrfall, OLG Stuttgart NStZ 2009, 331

14

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
Beteiligung an fremder Selbstgefährdung	Schutzwürdigkeit vor ~	ff
Feuerwehrfall		
Mitverschulden anderer	als Zurechnungsunterbrechung	ff
Mitverschulden anderer	nachfolgendes ~	ff
Realisierung des unerlaubten Risikos	in einem Zweitschaden	ff
Retter	berufsmäßiger ~	ff
Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs	bei Zweitschäden	ff
Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs	durch Drittverschulden	ff
Vertrauensgrundsatz	bei Zweitschäden	ff
Vertrauensgrundsatz	und nachträgliches Drittverschulden	ff

Der Angeklagte hatte die vermeintlich ausgekühlte Asche aus einem Holzofen in eine Papiertüte getan und diese in einen Karton gestellt, der auf dem Holzfußboden stand. Dann hatte er das Haus verlassen. Durch in der Asche noch vorhandene Glut entwickelte sich zunächst in der Tüte ein Schweißbrand, der zu einem Durchbrennen des Holzfußbodens führte und dann auf das gesamte Haus übergriff, das größtenteils ausbrannte. Der Einsatzleiter der Feuerwehr, der keine Menschen mehr in dem Haus vermutete, schickte unter anderem zwei Feuerwehrleute mit Pressluftgeräten, einen sogenannten Atemschutztrupp, in das brennende Gebäude. Da Atemschutzträger während des Einsatzes dringend anderweitig beschäftigt sind, muss ein Kamerad dafür sorgen, dass sie rechtzeitig den Brandort verlassen, ehe ihr Pressluftvorrat aufgebraucht ist. Zu diesem Zweck muss er zu festgesetzten Zeiten bei dem Atemschutztrupp den Pressluftvorrat abfragen und diesen nach Verbrauch eines Drittels des Vorrats zum Rückzug auffordern. Der hiermit beauftragte Feuerwehrmann hatte keine Uhr zur Verfügung und rief deshalb die beiden Atemschutzträger nicht rechtzeitig zurück, so dass diese in Folge von Luftmangel in dem brennenden Haus erstickten.

Das OLG Stuttgart lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen fahrlässiger Tötung gegen den angeklagten Hausbewohner ab. In seiner Begründung erinnerte das Gericht zunächst an die Grundsätze, die der BGH zu Verantwortlichkeit eines Gefahrverursachers für die Schädigung eines Retters aufgestellt hat. Diese ist nach Auffassung des BGH grundsätzlich zu bejahen, solange die Rettungsmaßnahmen des Verunglückten vernünftig sind. Nur wenn sein Rettungsversuch grob unvernünftig mit unverhältnismäßigen Risiken behaftet oder mutwillig ist, werden dem Verursacher der Gefahr dessen Folgen nicht mehr zugerechnet. Aus diesen Grundsätzen leitet das OLG für den vorliegenden Fall ab, dass der Tod der beiden verunglückten Feuerwehrmänner dem Brandverursacher nicht zuzurechnen ist, weil deren Einsatz grob unvernünftig gewesen ist. Den verunglückten Feuerwehrleuten selbst kann der Vorwurf unvernünftiger Selbstgefährdung nicht gemacht werden. Das Gericht rechnet ihnen aber mit der folgenden Begründung das unvernünftige Verhalten anderer zu:

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
----------------	----------------	-------

„Ferner ruht die Risikoabwägung vorliegend nicht allein in der Hand der verunglückten Rettungspersonen. Vielmehr muss sich ein Feuerwehrmann in seinem Entschluss, eine riskante Rettungshandlung zu beginnen und durchzuführen, auch auf das pflicht- und fachgerechte Handeln und Entscheiden seiner Kollegen verlassen. So hängen die Einsatzbedingungen und das Risiko eines Atemschutztrupps wesentlich von den Entscheidungen der den Atemschutzeinsatz überwachenden Feuerwehrmänner ab. An Letzteren liegt es maßgeblich, die lebenswichtigen Entscheidungen zu Einsatz, Ablösung und Rückzug unter Berücksichtigung der dem jeweiligen Atemschutztrupp unter Umständen gar nicht zugänglichen Erkenntnisse zum gesamten Brandgeschehen zu treffen. Ohne diese arbeitsteilige Vorgehensweise ist die Handhabung der modernen Brandschutztechnik nicht denkbar. Wenn aber dem Täter das hierdurch ermöglichte höhere Risiko des einzelnen Retters zugerechnet wird, muss ihm andererseits bei der Frage der Begrenzung der objektiven Zurechnung – nämlich bei der Bewertung der Frage, ob offensichtlich unvernünftig gehandelt wurde – auch das durch die arbeitsteilige Vorgehensweise bedingte Fehlerrisiko zugute kommen. Daher müssen sich im Einsatz befindliche Feuerwehrleute, welche individuell in ihre hochgradige Gefährdung gar nicht eingewilligt hätten, offensichtlich unvernünftige Entscheidungen der den Einsatz überwachenden Feuerwehrmänner zurechnen lassen. Somit ist nicht auf die Wahrnehmung, Entscheidung oder Handlung einzelner gefährdeter Feuerwehrangehöriger, sondern auf das gesamte Handeln der am Einsatz beteiligten Feuerwehrangehörigen abzustellen.“<sup>11</sup>

Dieser Text ist ein Lehrstück zur oben dargestellten Methode, einen Gedanken, der in einem bestimmten Kontext entwickelt worden ist, aus diesem Kontext herauszureißen und ihn in einen völlig anderen Kontext zu stellen. Gewiss müssen sich die Atemschutzträger darauf verlassen, dass der Atemschutzbeauftragte sie rechtzeitig zurückbeordert ehe ihr Pressluftvorrat zu knapp wird. Aber das bedeutet nicht, dass sie sich die Versäumnisse des Überwachungsbeauftragten wie eigene Versäumnisse zurechnen lassen müssen. Der Einsatz des Atemschutztrupps wurde unter Inkaufnahme unverhältnismäßiger Risiken in offensichtlich unvernünftiger Weise durchgeführt. Das würde die Verantwortung des Gefahrverursachers für den Rettungseinsatz nach den Regeln der freiverantwortlichen Selbstgefährdung aber nur dann ausschließen, wenn die Verunglückten Retter in diesen Einsatz eingewilligt hätten. Dass sie dies nicht getan haben betont das Urteil selbst. Die Regel, dass der Gefahrverursacher für einen unvernünftigen Einsatz des Retters nicht verantwortlich ist, ist also im vorliegenden Fall nicht einschlägig.<sup>12</sup>

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
----------------	----------------	-------

Das Charakteristikum dieses Falles besteht darin, dass der Kausalverlauf zwischen der Handlung des Täters, hier der fahrlässigen Brandlegung, und dem Erfolg, hier dem Tod der beiden Feuerwehrleute, ein krass sorgfaltswidriges Verhalten eines Dritten, hier die völlig unzureichende Kontrolle des Einsatzes durch den Überwachungsbeauftragten, getreten ist. Für solche Fälle werden in der Literatur verschiedene Gründe angegeben, die Folgen dem Erstverursacher nicht zuzurechnen.

<sup>11</sup>NStZ 2009, 331 (332).

<sup>12</sup>*Puppe* NStZ 2009, 333 f.

Einer dieser Gründe ist der Vertrauensgrundsatz, aus dem abgeleitet wird, dass der Erstverursacher darauf vertrauen könne, dass andere bei der Bekämpfung der von ihm verursachten Gefahr die erforderliche Sorgfalt anwenden werden, jedenfalls aber nicht durch krass unsorgfältiges Verhalten neue Gefahren verursachen.<sup>13</sup> Aber was heißt in diesem Kontext neue Gefahren? Auch das Dazwischentreten fremder neuer schuldhafter Handlungen ändert nichts daran, dass die Handlung des Angeklagten den Tod der beiden Feuerwehrleute verursacht hat. Denn ohne die Handlung ist nicht zu erklären, dass diese mit ihren Atemschutzgeräten überhaupt in ein brennendes Haus gegangen sind. Wie wir oben (5/11 ff.) gezeigt haben, ist es aber nicht der Sinn des Vertrauensgrundsatzes, die Verantwortlichkeit für die Folgen eigenen Handelns zu begrenzen, wenn dessen Sorgfaltswidrigkeit einmal feststeht. Auch der Vertrauensgrundsatz ist im vorliegenden Fall also nicht einschlägig.

17

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
Selbstverantwortungspri nzip		

Nach dem sogenannten Selbstverantwortungsprinzip sind einem Gefahrverursacher die Folgen nicht zuzurechnen, wenn zwischen seine Handlung und diesen Folgen ein fehlerhaftes Verhalten eines Dritten als Ursache tritt. Das wird damit begründet, dass man sonst dem Erstverursacher den Fehler des Zweitverursachers zurechnen würde.<sup>14</sup> Das ist nicht richtig. Dem Verursacher eines Schadens wird nicht jede einzelne Zwischenursache zugerechnet, sondern nur diejenige, die von ihm beherrscht und durch Handeln ins Werk gesetzt worden ist. Es ist aber kein Hindernis für die Zurechnung, dass er nicht alle Zwischenursachen beherrscht. Das gilt für von anderen Beteiligten gesetzte Ursachen ebenso, wie von natürlichen Ursachen. Von einer Zurechnung fremden Fehlverhaltens kann also nicht die Rede sein.<sup>15</sup>

Dieses Selbstverantwortungsprinzip wird vereinzelt in OLG-Entscheidungen herangezogen um den mittelbaren Verursacher eines Erfolges trotz seines sorgfaltswidrigen Handelns vom Vorwurf der fahrlässigen Erfolgsherbeiführung zu entlasten.<sup>16</sup> Andere OLG-Entscheidungen haben dies entschieden abgelehnt.<sup>17</sup> Der BGH hat eine solche Einschränkung der Zurechnung auf den Letzten, der gehandelt hat, sog. Vordermann, nie anerkannt. Sie ist auch unvereinbar mit der Anerkennung von Sorgfaltspflichten, die den Zweck haben, fremdem Fehlverhalten vorzubeugen, wie der Pflicht, Schusswaffen vor unbefugtem Zugriff zu schützen nach § 42 Abs. 1 WaffenG (s. dazu o. 5/1), die Pflicht ein abgestelltes KFZ zu verschließen nach § 7 Abs. 3 StVG (s. dazu u. 29/9 ff.). Das gilt auch für das Verbot, sich im öffentlichen Straßenverkehr auf ein wildes Rennen oder sonstiges Kräfteressen einzulassen. Es kann keinen anderen Zweck haben, als eine Verführung des anderen Rennteilnehmers zu verkehrswidriger Fahrweise zu vermeiden, denn zur

<sup>13</sup>Dazu NK-*Puppe* Vor 13 Rn. 252 ff.

<sup>14</sup>LK-*Walter* Vor § 13 Rn. 112 ff.; SK-*Hoyer* § 25 Rn. 151 f.; *ders.* GA 2006, 298 (299 f.); *ders.* Puppe-FS (2011), 515 (526 ff.); *Kühl* AT 4/83 ff.; *Renzikowski* (1997), 199 ff.; *Heribert Schumann* (1986), 69 ff.; *Walther* (1991), 79 ff.; *Wehrle* (1986), 83 f.; dagegen S/S-*Heine* Vor § 25 Rn. 107; *Schlehofer* Herzberg-FS (2008), 355 (mit dem Argument, dass jedenfalls die Straflosigkeit der fahrlässigen „Anstiftung“ zum Fahrlässigkeitsdelikt schlecht zur tätergleichen Strafbarkeit der Anstiftung zum Vorsatzdelikt passt).

<sup>15</sup>NK-*Puppe* Vor 13 Rn. 178.

<sup>16</sup>OLG Rostock NStZ 2000, 199 (200) mit ablehnender Besprechung *Puppe* AT 2. Aufl. 29/19 ff.; OLG Stuttgart JR 2012, 163 mit kritischer Anm. *Puppe*.

<sup>17</sup>OLG Celle NZV 2012, 345 (347) mit zust. Anm. *Rengier* StV 2013, 27 ff.

Formatiert: Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt., Zeilenabstand: einfach

Vermeidung eigenen verkehrswidrigen Verhaltens genügen die allgemeinen Verkehrsvorschriften.<sup>18</sup>

18

Hauptstichwort                      Unterstichwort                      f./ff

Ein Ausschluss der Zurechnung von durch nachfolgendes Mitverschulden eines Dritten mitverursachten Folgen wird auch für den Fall gefordert, dass dieses hinzutretende Mitverschulden ein grobes war. Das war hier sicherlich der Fall. Der Feuerwehrmann, der den Auftrag zur Überwachung eines Atemschutzeinsatzes annimmt, ohne eine Uhr zu besitzen oder sich sofort eine solche zu verschaffen, handelt in hohem Grade verantwortungslos seinen Kameraden gegenüber. Aber es stellt sich die Frage, ob sein Verschulden eigentlich gröber war, als das des Brandstifters, der seine frisch aus dem Ofen geholte Asche in einer Papiertüte und einem Pappkarton auf dem Holzfußboden abstellte und dann das Haus verließ. Soll grobes Mitverschulden des Zweitverursachers, des sogenannten Vordermanns, den Erstverursacher, sogenannter Hintermann, auch dann entlasten, wenn auch dieser grob sorgfaltswidrig gehandelt hat? Wie groß muss die Diskrepanz zwischen dem Verschulden des Erstverursachers und dem des Zweitverursachers sein, auf die der Erstverursacher sich zu seiner Entlastung berufen kann?

19

Hauptstichwort                      Unterstichwort                      f./ff

Vor allem aber könnte eine solche Entlastung durch überwiegendes Mitverschulden nur dem Hintermann, also dem Erstverursacher zu Gute kommen, nicht aber dem Zweitverursacher. Hält man nämlich auch dem Vordermann das überwiegende Verschulden des Hintermanns zugute, so könnte dieser risikolos seine Sorgfaltspflicht verletzen bis zur Grenze dieses Verschuldens. Dieses Verschulden und sein Ausmaß stehen ja zum Zeitpunkt seiner Handlung fest und sind ihm womöglich auch bekannt. Das ist der Grund weshalb die Entlastung wegen überwiegenden Mitverschuldens nur zugunsten des Hintermanns vorgeschlagen wird, aber niemals zugunsten des Vordermannes. Aber diese Bevorzugung des Hintermannes im Vergleich zum Vordermann ist ungerecht. Keiner von ihnen kann sich also dem Vorwurf der schuldhaften Mitverursachung entziehen, dadurch dass er auf das überwiegende Verschulden eines anderen Beteiligten verweist. Allerdings sollte es strafmildernd berücksichtigt werden, wenn ein dem Täter zurechenbarer Erfolg nicht nur durch ihn allein, sondern auch durch einen anderen Beteiligten schuldhaft mitverursacht wurde. Dies gilt aber zugunsten des Vordermannes ebenso wie zugunsten des Hintermannes.

20

Hauptstichwort                      Unterstichwort                      f./ff

Da aber das Mitverschulden eines anderen Beteiligten sich für den Täter schuld mindernd auswirkt, stellt sich die Frage, ob auch das Erfordernis der Leichtfertigkeit der Todesverursachung nach § 306c erfüllt wäre, wenn der Angeklagte die Brandstiftung vorsätzlich begangen hätte. Dafür ist nicht nur erforderlich, dass der Täter eine große Lebensgefahr erkannt hat oder als naheliegend leicht hätte erkennen können, sondern auch, dass sich eben diese große Gefahr im Kausalverlauf zum Todeserfolg realisiert hat. Das bedeutet, dass die Tatsachen, die die große Gefahr ausmachen, im Kausalverlauf zum Erfolg als notwendige Bestandteile der wahren hinreichenden Erfolgsbedingung vorkommen müssen. Der Täter hat zunächst lediglich die Gefahr eines normalen Löscheinsatzes der Feuerwehr verursacht. Diese hatte sich noch dadurch reduziert, dass zu dem Zeitpunkt, als der Atemschutztrupp in das brennende Haus ging, sich dort keine Personen mehr befanden, die hätten gerettet werden müssen. Sodann hat sich die Gefahr durch unvernünftiges Verhalten des Einsatzleiters, der den Atemschutztrupp ohne

<sup>18</sup>Dazu *Puppe* JR 2012, 164 (165); *dies.* NK Vor § 13 Rn. 179 und OLG Celle NZV 2012, 345 (347).

← - - - - **Formatiert:** Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt., Zeilenabstand: einfach

Notwendigkeit in das brennende Fachwerkhaus geschickt hat, und des Atemschutzbeauftragten, der ohne eine Uhr seine Aufgabe gar nicht ordnungsgemäß erfüllen konnte, erheblich gesteigert, bevor sie in den für die Atemschutzträger tödlichen Verlauf gemündet ist. Diese Gefahrstoffe waren zwar nicht gänzlich unvorhersehbar, auch bei professionellen Brandeinsätzen passieren Fehler und der Täter muss nicht jeden einzelnen Kausalfaktor voraussehen können, aber naheliegend war diese Gefahrsteigerung aus der Perspektive des Täters nicht. Das Leichtfertigkeitserfordernis des § 306c wäre also nicht erfüllt.